

**GESCHÄFTSORDNUNG  
für den Gemeinderat Grünwald**

vom 22.10.2014, in Kraft getreten am 22.10.2014

Der Gemeinderat Grünwald gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Geschäftsordnung:****A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE  
AUFGABEN****I. DER GEMEINDERAT****§ 1****Zuständigkeit im allgemeinen**

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§§ 9 mit 16) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 Gemeindeordnung - GO -, §§ 17 mit 22 dieser Geschäftsordnung) fallen.
2. Der Gemeinderat überträgt die in § 9 Buchst. b, § 10 Buchst. c, § 11 Buchst. b, § 13 Buchst. b; die in § 14 Buchst. b sowie die in § 15 Buchst. a und in § 16 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

**§ 2****Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3a. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 3b. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des ersten und der weiteren Bürgermeister (§§ 1 und 4 Satzung des Gemeindeverfassungsrecht),
- 3c. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeister und deren Wahl (§ 5 Satzung des Gemeindeverfassungsrecht),
- 3d. die personelle Besetzung von Organen wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde oder Unternehmen des privaten Rechts an denen die Gemeinde beteiligt ist (Art. 86 und 96 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen im Gemeinderat (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung gemeindlicher Unternehmen und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, soweit sie erheblich sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO). Erheblich sind Ausgaben erst dann, wenn die Verfügungsgrenzen je Einzelmaßnahme oder Auftrag im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt 250.000,00 € übersteigen,
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. den Erlass der Geschäftsordnung,
18. die Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung, soweit diese nicht innerhalb des Aufgabenbereiches eines beschließenden Ausschusses liegen,
19. die Aufstellung von Bauleitplänen (§ 1 ff Baugesetzbuch),
20. der Erlass von Veränderungssperren (§ 14 Baugesetzbuch),
21. die Einleitung von Umlegungsverfahren (§ 46 Baugesetzbuch),
22. die Bildung des Umlegungsausschusses.
23. für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs.8 GO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO) und die Durchführung einer verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO),
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

### § 3

#### Sonstige, dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
  2. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A12 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD,
  3. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag der Schöffen usw.
  4. Entscheidungen über
    - a) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken,
    - b) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des einzelnen Gegenstandes 250.000,00 € übersteigt,
    - c) Aufnahme von Darlehen (Einzelgenehmigung),
  5. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
  6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
  7. Führung von Prozessen, soweit sie einen Streitwert von 250.000,00 € überschreiten oder wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben,
  8. die planerische Genehmigung aller gemeindlichen Bauprojekte,
  9. die Vergabe von gemeindlichen Aufträgen und sonstigen Arbeiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 250.000,00 € soweit sie nicht im einzelnen an beschließende Ausschüsse delegiert sind, oder soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 19 Abs. 2 fallen. Dies gilt insbesondere auch für Nachträge, die sich aus der Vergabe von Baumaßnahmen ergeben.
  10. die Behandlung der Fragen des Umweltschutzes, von verkehrsrechtlichen Angelegenheiten und allgemeinen Verkehrsfragen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, d.h. das gesamte bzw. mehr als die Hälfte des Ortsgebietes betreffen, sowie Angelegenheiten des Straßen- und Brückenbaues,
  11. die Übernahme freiwilliger Aufgaben, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
  12. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Gemeinde, bei Angelegenheiten bei denen die Ausschüsse nur vorbereitende Funktion haben,

13. die Stellungnahme zu Bauanträgen und Anträgen auf Bauvorbescheid einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> oder, soweit beantragt, Bauten mit besonderer Widmung, z.B. Museen oder ähnliche der Öffentlichkeit gewidmete Einrichtungen,

14. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Grünwalder Freizeitpark GmbH zu Vorschlägen an die Gesellschafterversammlung sowie die Übernahme der Verluste dieser Gesellschaft nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes. Unabhängig davon bleiben die Rechte und Pflichten als Grundeigentümer des der Gesellschaft übergebenen Areals einschließlich des darauf befindlichen Vermögens bestehen.
- (2) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus auch die Beschlussfassung über andere Angelegenheiten vor, die nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind.

## II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

### § 4

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes), gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO und Art. 47 bis Art. 49 GLKrWG.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse § 17 - 22 überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) Gemeinderatsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, sonst nur, wenn sie vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4a

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 26 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

1. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
2. Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## III. DIE AUSSCHÜSSE

### 1. Allgemeines

#### § 6

#### Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung je Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für einzelne Tagesordnungspunkte. Sollte kein weiterer Vertreter mehr zur Verfügung stehen, kann in diesem Falle der Fraktionsvorsitzende einen Ersatzvertreter benennen.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt der 2. Bürgermeister (Art. 103 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 2 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### § 7

#### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art.88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

### § 8

#### Sonderausschüsse

Bei der Bildung von Sonderausschüssen für vorübergehende Aufgaben wird der Aufgabenbereich durch Gemeinderatsbeschluss jeweils gesondert festgelegt.

### 2. Ständige Ausschüsse und deren Aufgaben

#### § 9

#### Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss obliegt insbesondere:

- a) als vorberatender Ausschuss
  - a1) die Stellungnahme zu etwaigen Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen, Versetzungen, Ruhestandsversetzungen und Entlassungen der Gemeindebeamten ab Bes. Gruppe A 12;
  - a2) die Stellungnahme zur Aufstellung des Stellenplanes;
  - a3) die Stellungnahme zu Angelegenheiten der

*allgemeinen Verwaltung* einschließlich Gemeindegrenzänderungen, Vergabe von Straßennamen,

*der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*, einschließlich Gewerbeswesen, des Natur- und Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Brand, Katastrophen- und Zivilschutzes, verkehrsregelnder und verkehrsrechtlicher Maßnahmen, Verkehrsplanung sowie Verkehrskonzepte, wenn sie das gesamte bzw. mehr als die Hälfte des Ortsgebietes betreffen,

*des Gesundheits- und Sozialwesens*, einschließlich der Schul- und Zweckverbandsangelegenheiten,

*der öffentlichen Einrichtungen*, einschließlich Friedhof, Gärtnerei, öffentl. Park- und Grünanlagen, Abfallwirtschaft

sowie der sich daraus ergebenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge,

der *Wirtschaftsförderung*, einschließlich Fremdenverkehr,

ohne Finanzierungs- und Bauausführungsangelegenheiten, soweit es sich bei den vorgenannten Aufgabengebieten um wichtige Angelegenheiten handelt, insbesondere, die der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;

Jugendpflege und Einrichtungen für Kinder und Jugend,

Heimat-, Denkmals- und Gemeinschaftspflege,

Jugend- und Erwachsenenbildung,

Pflege des Breiten-, Leistungs- sowie Freizeitsports,

- a4) die Vorbereitung der entsprechenden Teile des Haushaltsplanes;
- a5) Satzungsrechtliche Angelegenheiten der fiduziarischen Stiftungen der Gemeinde.
- b) als beschließender Ausschuss
- b1) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A11 sowie die Entscheidung über Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis 10 TVöD der Gemeinde, soweit sich diese im Rahmen des Stellenplanes vollziehen,
- b2) verkehrsregelnde und verkehrsrechtliche Maßnahmen, Verkehrsplanung sowie Verkehrskonzepte, die nicht mehr als die Hälfte des Ortsgebietes betreffen,
- b3) die Entscheidung über Angelegenheiten nach Abs. a3), soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind,
- b4) im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften mit finanziellen Wirkungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten,
- b5) Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen sowie die Vergabe von Wohnungen, bei denen der Gemeinde ein Belegungsrecht zusteht. Dies beinhaltet auch, Vorschläge im Rahmen des Geschäftsganges zu Möglichkeiten zur Verbesserung der Nutzung durch bauliche Veränderungen zu bringen.

### § 10

#### Kulturausschuss

Dem Kulturausschuss obliegt insbesondere

- a) als vorberatender Ausschuss, soweit dies von Bedeutung ist,
- die Stellungnahme zur Entscheidung konzeptioneller Planungen und Zielvorgaben zu Angelegenheiten der Kulturpflege einschließlich allgemeiner Fördermaßnahmen und des Betriebs von Einrichtungen.
- b) die Vorbereitung der entsprechenden Teile des Haushaltsplanes
- c) als beschließender Ausschuss
- c1) die Entscheidung über alle Angelegenheiten nach a), soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind;

c2) im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften mit finanziellen Wirkungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2;

c3) die Koordinierung und Förderung von privaten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten;

c4) Entgegennahme von Berichten der dem Ausschuss zugeordneten Einrichtungen.

### § 11

#### Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss obliegt insbesondere

- a) als vorberatender Ausschuss
- a1) die Vorlage der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Festsetzungen und Anlagen sowie die Vorlage etwaiger Nachtragshaushalte;
- a2) die Vorlage der Rechnungslegung der Verwaltung und die Aufstellung der jährlichen Vermögensrechnung der Gemeinde;
- a3) die Vorbehandlung über- und außerplanmäßiger Ausgaben soweit sie erheblich sind (§ 2 Ziffer 15) und der Grundstücksangelegenheiten;
- a4) die Vorbehandlung von vermögensrechtlicher Maßnahmen der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen;
- a5) Vorbehandlung von Finanzierungs- und Förderungsmaßnahmen des Wohnungsbaues und sonstiger öffentlicher Einrichtungen;
- b) als beschließender Ausschuss
- b1) die Entscheidung über Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere je Einzelfall
- der **Erlass** bis zu einem Betrag von 250.000,00 €
- die **Niederschlagung** bis zu einem Betrag von 250.000,00 €
- die **Stundung und die Aussetzung der Vollziehung** bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 €
- b2) im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften mit finanziellen Wirkungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, ausgenommen allgemeiner Grundstücksangelegenheiten,
- b3) die Entscheidung über
- die Festsetzung der Grundsätze für Geldanlagen,
- den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen;
- b4) Abschluss von langfristigen Miet- und Pachtverträgen bei gemeindlichen Liegenschaften und Einrichtungen (außer Wohnungsvergaben, siehe § 9 Abs. b5) bis zu einer Jahresnettomiete/Jahresnettopacht in Höhe von 50.000,00 €

## § 12

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Gesellschaften bei denen die Gemeinde mehrheitlicher Gesellschafter ist.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses dient zur Vorbereitung der Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat (Art. 102 Abs. 3 GO).

## § 13

**Bauausschuss**

Dem Bauausschuss obliegt insbesondere

- a) als vorberatender Ausschuss
  - a1) die Planung und Durchführung aller gemeindlichen Tiefbauprojekte;
  - a2) die Planung und Durchführung aller gemeindlichen Hochbauprojekte unter Einbindung der verkehrsrechtlichen Vorgaben des Verwaltungsausschusses, soweit nicht Sonderausschüsse gebildet werden.
  - a3) die Vorbereitung der seinen Zuständigkeitsbereich umfassenden Teile des Haushaltsplanes;
  - a4) die Vorbehandlung von Straßengrunderwerb nur, soweit der Kaufpreis oder Grundstückswert 50.000,00 € übersteigt;
- b) als beschließender Ausschuss
  - b1) die Stellungnahme zu Bauanträgen und Anträgen auf Bauvorbescheid, einer Geschossfläche von bis zu 2.000 m<sup>2</sup> mit Ausnahme § 19 Abs. 2 Nr. 5;
  - b2) die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen von Bebauungsplänen, die nicht wegen ihrer Bedeutung der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen;
  - b3) den baulichen Unterhalt und die technische Ausstattung von Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde, ausgenommen Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§14);
  - b4) im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften mit finanziellen Wirkungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten;
  - b5) im Rahmen der Durchführung einzelner Baumaßnahmen und im Rahmen der Haushaltsansätze die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € oder bis zu einer vom Gemeinderat im Einzelfall für eine Baumaßnahme festgelegten Betragsgrenze. Dies gilt insbesondere auch für Nachträge, die sich aus der Vergabe von Baumaßnahmen ergeben.
  - b6) die Festlegung der Straßenprofile, soweit nicht auf Grund besonderer Verhältnisse die Festsetzung im Rahmen der Ortsplanung erfolgen muss.
  - c) der Erwerb von Straßengrund, soweit der Kaufpreis oder Grundstückswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 €

## § 14

**Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Dem Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung obliegt

- a) als vorberatender Ausschuss
  - a1) die Behandlung aller Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen;
  - a2) die Stellungnahme zum Erlass und zur Änderung der Entwässerungssatzung sowie der Vereinbarung mit der Landeshauptstadt München über die Einleitung in die städt. Entwässerungseinrichtung;
- b) als beschließender Ausschuss
  - b1) alle Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, soweit sich nicht der Gemeinderat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht;
  - b2) die Festlegung der Kanalbauabschnitte;
  - b3) Feststellungen der Jahresbilanz des mit der Wasserversorgung beauftragten Regiebetriebes, sowie die sich daraus ergebenden Entscheidungen;
  - b4) Aufgaben entsprechend Buchstaben b1) und b2) sind insbesondere:
    - b4.1) die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von satzungsrechtlichen Vorschriften, die nicht wegen ihrer Bedeutung der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen;
    - b4.2) im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften mit finanziellen Wirkungen und Verpflichtungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten.

## § 15

**Ausschuss für Planung und Entwicklung**

Der Ausschuss für Planung und Entwicklung ist vorberatender Ausschuss zu Fragen der Ortsplanung und -entwicklung. Dabei ist es Aufgabe des Ausschusses, Zwischenentscheidungen zu treffen, um eine Gesamtvorlage an den Gemeinderat zu erarbeiten.

## § 15 a

**Geothermieausschuss**

Dem Geothermieausschuss obliegen als beschließender Ausschuss alle Entscheidungen, welche die Gemeinde als Gesellschafterin der Erdwärme Grünwald GmbH – EWG – zu treffen hat, mit Ausnahme folgender Aufgaben, die dem Gemeinderat vorbehalten bleiben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- b) Festlegung der Bauabschnitte des Wärmeversorgungsnetzes
- c) Grundsätzliche Fragen zur Kalkulation der Preise und/oder Gebühren
- d) sonstige Entscheidungen zur Erdwärme Grünwald GmbH – EWG - soweit diese von besonderer Bedeutung sind.
- e) Entscheidungen nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO (siehe § 2 Nr. 13 GeschOGR)

**§ 16****Zuständigkeit der Ausschüsse für Ausgaben**

- (1) In Haushalts- und Finanzangelegenheiten obliegt den beschließenden Ausschüssen, soweit Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters (§ 19 Abs. 2) fallen,
1. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und zur Erfüllung laufender Verpflichtung und Unterhaltsaufgaben die Verfügung über Haushaltsansätze durch Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen (in der Regel Verwaltungshaushalt), § 19 Abs. 2 Ziffer 2 bleibt unberührt,
  2. der sonstige Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen im Rahmen der Wertgrenzen bis 250.000,00 € je Einzelfall,
  3. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, innerhalb der Wertgrenze bis 250.000,00 € je Einzelfall,
  4. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt innerhalb der Wertgrenze bis 250.000,00 € je Einzelfall.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
5. Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 250.000,00 € je Einzelfall;
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

**§ 16 a****Zuständigkeit für Ausgaben für die Erdwärme Grünwald GmbH**

- (1) Der Geothermieausschuss trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 15 a) und soweit Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters (§ 19 Abs. 2) fallen, alle Entscheidungen der Gemeinde als Gesellschafterin der Erdwärme Grünwald GmbH.
- (2) An die Wertgrenzen des § 16 Abs. 1 ist der Geothermieausschuss hierbei nicht gebunden.

**IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER****1. Aufgaben****§ 17****Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) Hält der erste Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

**§ 18****Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten (Art. 56 a GO) befasst werden.
- (5) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechtes herbeizuführen.

**§ 19****Einzelne Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Einstellung von Aushilfskräften oder Kräften mit Zeitvertrag für insgesamt je Person längstens 12 Monate in einem Kalenderjahr,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, an Stelle des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Absatz 1 Nrn. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
  - a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
  - b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
  - c) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften;
  - d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten;
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a1) ohne betragsmäßige Begrenzung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; hierzu zählen insbesondere die Erfüllung aller Leistungsverpflichtungen der Energiezulieferung und auf Grund sonstiger zwingender Rechtsgrundlagen wie z.B. Sozialversicherungsbeträge, Lohnsteuern, Kreisumlage ff.;
  - a2) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und zur Erfüllung laufender Verpflichtungen und Unterhaltsausgaben, die Verfügung über Haushaltsansätze durch Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall (in der Regel Verwaltungshaushalt);
  - b) bei Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie sonstigen Forderungen je Einzelfall

der **Erlass** bis zu einem Betrag von 2.500,00 €

die **Niederschlagung** bis zu einem Betrag von 5.000,00 €

die **Stundung und die Aussetzung der Vollziehung** bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € (max. Laufzeit 6 Monate);

- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben
    - im Verwaltungshaushalt zur Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und zur Erfüllung laufender Verpflichtungen und Unterhaltsaufgaben (§ 19 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. a2) innerhalb der Wertgrenze bis 50.000,00 € je Einzelfall,
    - im Vermögenshaushalt innerhalb der Wertgrenze bis 50.000,00 € je Einzelfall.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- d) der sonstige Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, im Rahmen der Wertgrenzen bis 50.000,00 € je Einzelfall,
  - e) im Rahmen der Durchführung einzelner Baumaßnahmen die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € dies gilt insbesondere auch für Nachträge, die sich aus der Vergabe von Baumaßnahmen ergeben.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritte, die Bestätigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff Baugesetzbuch und BauGBMaßnahmenG;

Vollzug von Fortführungsnachweisen soweit darin Teilungen und Verschmelzungen behandelt werden;

Der Erwerb von Straßengrund bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Abhilfeverfahren, Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichs sowie die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren und die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn
  1. die Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung gegeben ist, oder
  2. der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,

- c) der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
  - d) weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung,
  - e) die Genehmigung eines Nutzungsrechtes an Gräbern und Urnennischen.
5. in Bauangelegenheiten
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren),
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruch von Gebäuden),
  - c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (gesetzliches Vorkaufsrecht)
6. in Angelegenheiten der Erdwärme Grünwald GmbH
- alle Aufgaben, welche die Gemeinde als Gesellschafterin der Erdwärme Grünwald GmbH wahrzunehmen hat, sofern sich hieraus keine Verpflichtungen ergeben, die einen Betrag von € 250.000,- überschreiten.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
  - (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 20

### Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 3 und § 19 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## § 21

### Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO) und leitet sie.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere

Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

- (3) Den Vorsitz in der Bürgerversammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

## § 22

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

## § 23

### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Ist der zweite Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Bauausschusses, und des Ausschusses für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verhindert, so vertritt ihn der erste Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung der dritte Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt an Stelle des zweiten Bürgermeisters im Verhinderungsfalle ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfalle die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebungen oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

## B. DER GESCHÄFTSGANG

### I. ALLGEMEINES

## § 24

### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die hierzu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat über den jeweils zuständigen Ausschuss bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

**§ 25****Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

**§ 26****Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

**§ 27****Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände**

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 52 Abs. 2 GO) werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen;
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen;
  4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist;
  5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist;
  6. die Vorbehandlung von Angelegenheiten, bei denen der einberufende Bürgermeister die Voraussetzung des Art. 52 Abs. 2 GO als gegeben ansieht.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich

ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet werden. Dieser Beschluss gilt als gefasst, wenn aus der Mitte des Gemeinderats gegen die Teilnahme keine Bedenken erhoben werden.

- (3) Für den Geschäftsgang in Ausschusssitzungen wird auf § 41 hingewiesen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

**Vorbereitung der Sitzungen****§ 28****Einberufung**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Beantragen ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder eine Sitzungseinberufung schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, so ist eine solche spätestens am 14. Tag nach Eingang des Antrags beim ersten Bürgermeister abzuhalten (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO). Darüber hinaus muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit eine Sitzung des Gemeinderates stattfinden.
- (2) Der Gemeinderat tritt mit Ausnahme des Monats August in der Regel einmal monatlich zu seinen ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (3) Die Sitzungen finden im Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

**§ 29****Tagesordnung**

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wobei dies auch, sofern es zweckmäßig erscheint, eine Sitzung eines vorberatenden oder beschließenden Ausschusses sein kann. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen öffentlichen Sitzung muss stets folgenden Verhandlungsgegenstand enthalten:
  - a) Berichterstattung aus den Ausschüssen von aktuellen Vorgängen und Themen besonderer Wichtigkeit. Eine Aussprache ist in der Regel nicht zulässig;
  - b) Anfragen an die Verwaltung (§ 37);

Sofern es die Geschäftslage erfordert, sind außerdem folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

  - a) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO;
  - b) Bekanntgabe der Amtshandlungen des Bürgermeisters, die er an Stelle des Gemeinderates gemäß Art. 37 Abs. 3 GO getroffen hat;

- (4) Die Tagesordnung öffentlicher sowie nichtöffentlicher Sitzungen muss den Verhandlungsgegenstand "Genehmigung der Niederschrift vorangegangener Sitzungen" enthalten (§ 32 Abs. 2).
- (5) Die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates müssen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die außerordentlichen Sitzungen sollen - soweit zeitlich möglich - in dem vor dem Sitzungstag erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde und spätestens am 3. Tage vor der Sitzung an der Anschlagtafel der Gemeindeverwaltung im Rathaus mit ihrer Tagesordnung bekanntgegeben werden (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (6) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (7) Der Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 30

#### Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 31

#### Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung, in der über sie beraten werden soll, beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

Ein Antrag sollte in der nächsten Sitzung, spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. des Gemeinderates behandelt werden. Kann ein Antrag innerhalb von drei Monaten von der Verwaltung nicht abschließend bearbeitet werden, erfolgt eine Information im entsprechenden Gremium.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (4) Wird von einem Mitglied des Gemeinderates beantragt, einen für die nichtöffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln und soll hierüber nicht ohne Antragsbegründung und Beratung entschieden werden, so ist die öffentliche Sitzung zu unterbrechen und die Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung herbeizuführen (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

## III. SITZUNGSVERLAUF

### § 32

#### Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### § 33

#### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat hat bei Sitzungsbeginn über die vorgelegte Tagesordnung zu entscheiden. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen.
- (6) Als Sachverständige gelten in keinem Fall Interessenten in eigener Sache.

### § 34

#### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungssaal zu verlassen.

#### **Art. 49 Abs. 1 GO:**

*Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.*

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
  - Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Bereits vorliegende Wortmeldungen sind noch zugelassen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 35

#### Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Rednerliste" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- Anträge zur Geschäftsordnung;
  - weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
  - früher gestellte Anträge vor später gestellten sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung grundsätzlich durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 36 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 37 Anfragen

- (1) Im Rahmen der Tagesordnung (§ 29 Abs. 2) ist in jeder Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
- (2) Anfragen dürfen keine Anträge enthalten. Einfache informative Auskünfte, die ihrem Inhalt nach von den Amtsleitern der Verwaltung gegeben werden können, sollen, um die Sitzung nicht unnötig zu verlängern, nur in dringenden Fällen gestellt werden.

### § 38 Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen möglichst um 23.00 Uhr beendet sein.

## IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

### § 39 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind je Wahlperiode zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Der Vorsitzende hat hierzu

die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Die Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden allen Gemeinderatsmitgliedern und von öffentlichen Ausschusssitzungen nur den ordentlichen Ausschussmitgliedern möglichst mit der Einladung für die nächste Sitzung zugesandt. Auf Wunsch kann die Zusendung von öffentlichen Ausschussniederschriften auch von nicht im Ausschuss vertretenen Gemeinderatsmitgliedern beantragt werden.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

### § 40 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO) und auswärtigen Personen die im Gemeindegebiet entweder einen Gewerbebetrieb unterhalten oder Grundbesitz haben Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 und Satz 2 Halbsatz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften einzelner in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften einzelner Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Alle Niederschriften werden zur Einsichtnahme bei der Geschäftsleitung im Rathaus während der Dienststunden bereitgehalten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

### § 41 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 24 bis 40 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 27 hinaus nichtöffentlich, wenn es die Mehrheit der Ausschussmitglieder beantragt. Straßenbaumaßnahmen und Baugesuche sind generell in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören,

erhalten die Ladungen zu den Ausschusssitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer jedoch nicht am Beratungstisch anwesend sein. Ein Mitspracherecht oder eine Einflussnahme in die Beratung steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

## **VI. BEKANNTMACHUNG VON GEMEINDEVERORDNUNGEN UND SATZUNGEN**

### **§ 42**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde "Isar-Anzeiger" amtlich bekanntgemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichneten Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Gemeinde "Isar-Anzeiger" hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sollen zusätzlich durch Anschlag an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel im Rathaus während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bekanntgemacht werden. Hierzu ist er frühestens am Ausgabetag des Amtsblattes anzubringen und nach 14 Tagen wieder abzunehmen.

Die hiermit betraute Dienstkraft hält schriftlich fest, wann sie den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 43**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

### **§ 44**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 45**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 22.10.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.2008 außer Kraft.